

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Jänner 2016
GZ. BMF-310205/0266-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7018/J vom 13. November 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

In der Zeit vom Amtsantritt am 2. September 2014 bis zum Einlangen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage gab es folgende Änderungen in der Zusammensetzung des Ministerbüros: Mit 12. November 2014 wechselte ein Mitarbeiter auf einen Arbeitsplatz in das inzwischen aufgelöste Büro des Generalsekretärs und ist mittlerweile außer Dienst gestellt. Am 3. August 2015 trat eine Mitarbeiterin auf einer freien Planstelle den Dienst im Ministerbüro an. Zu ihren Aufgaben gehörte die Koordination der Finanzausgleichsverhandlungen, die sie seit 1. November 2015 in der Abteilung II/3, Finanzverfassung und Finanzausgleich, des Bundesministeriums für Finanzen weiterführt. In weiterer Folge trat am 2. November 2015 ein neuer Mitarbeiter seinen Dienst im Ministerbüro an.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die obigen Angaben Sekretariatsbedienstete beziehungsweise Assistentinnen und Assistenten, Schreibkräfte und sonstiges Hilfspersonal nicht umfassen.

Zu 5. und 6.:

Wie auch der geltenden und veröffentlichten Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen zu entnehmen ist, sind derzeit zwei Mitarbeiter sowohl mit Aufgaben im Ministerbüro als auch mit Aufgaben in der Verwaltung befasst: Neben seiner Tätigkeit im Ministerbüro ist ein Mitarbeiter seit 1. Juli 2015 mit der Funktion der Leitung der Abteilung II/5, Budget – Arbeit, Soziales, Gesundheit und Pensionen, im Bundesministerium für Finanzen betraut. Seine Zuständigkeiten im Ministerbüro entsprechen ua jenen der Abteilung II/5. Ein weiterer Mitarbeiter nimmt neben seinen Aufgaben betreffend die Steuerpolitik im Ministerbüro seit 1. Juni 2015 auch die Aufgaben eines Fachexperten in der Sektion VI, Steuerpolitik und Steuerrecht, im Bundesministerium für Finanzen wahr. Durch die Mitverwendung dieser beiden Mitarbeiter wurde ihre besoldungsrechtliche Stellung nicht erhöht.

Zu 7. bis 11. und 13. bis 15.:

Die Ausschreibung von Stellen im Bundesministerium für Finanzen erfolgt nach dem Ausschreibungsgesetz 1989. Mit Ausnahme der Besetzung der Funktion der Leitung der Abteilung II/5 war für die oben genannten Verwendungsänderungen gemäß dem Ausschreibungsgesetz 1989 keine Ausschreibung vorgesehen. Die Stelle der Funktion der Leitung der Abteilung II/5 war gemäß den §§ 2 ff des Ausschreibungsgesetzes 1989 auszuschreiben, die Veröffentlichung dieser Ausschreibung erfolgte dementsprechend am 5. Mai 2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Jobbörse der Republik Österreich. Entsprechend dem Ausschreibungsgesetz 1989 endete die einmonatige Frist für die Überreichung der Bewerbungsgesuche mit Ablauf des 5. Juni 2015. Gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 standen allen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Bewerbungen um diese Funktion gleichermaßen offen. Insgesamt sind fünf Bewerbungen eingelangt, vier davon waren Bewerbungen von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 12. und 16.:

Entsprechend § 10 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 wurde das Ergebnis der unabhängigen Begutachtungskommission auf der Internethomepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht. Von der unabhängigen Begutachtungskommission wurde in ihrem

begründeten Gutachten nur ein Bewerber als in höchstem Ausmaß geeignet angesehenen. Dieser Bewerber wurde in der Folge auch mit der Stelle betraut. Ein weiterer Bewerber wurde von der unabhängigen Begutachtungskommission als in hohem Ausmaß und zwei weitere Bewerber als in geringerem Ausmaß geeignet angesehen. Der mit der Stelle betraute und entsprechend der Beurteilung der unabhängigen Begutachtungskommission bestgeeignetste Bewerber verfügt über jahrelange Erfahrung in den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Pensionen im Sinne der Anfrage und erfüllt auch nach Ansicht der unabhängigen Begutachtungskommission die für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion geforderten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im höchsten Ausmaß. Der unabhängigen Begutachtungskommission gehörten entsprechend dem Ausschreibungsgesetz 1989 auch Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, des Zentralausschusses und – mit beratender Stimme – die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an.

Zu 17. und 18.:

Gemäß den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 beziehungsweise des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit für Bundesbedienstete, sofern nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich 40 Stunden. Die zeitlichen Anforderungen an die Funktion der Abteilungsleitung beziehungsweise eines stellvertretenden Kabinettschefs sowie die sich daraus ergebenden Überschneidungen sind aufgrund differierender Gegebenheiten und Notwendigkeiten, die im Zuge des Dienstbetriebs zutage treten, nicht näher bezifferbar. Im konkreten Fall werden aufgrund einer „All-in-Vereinbarung“ Mehrdienstleistungen nicht gesondert vergütet.

Zu 19. und 21. bis 23.:

Entsprechend § 7 Abs 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 werden mehrere Abteilungen zu Gruppen mit einer Gruppenleitung zusammengefasst, wenn dies im Interesse eines besseren Zusammenwirkens notwendig ist. In der Zeit von 20. Juni 2014 bis einschließlich 30. September 2015 wurden die Aufgaben der Leitung der Gruppe II/A gemäß der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung vom Sektionsleiter wahrgenommen.

Zu 20.:

Zu den Agenden der Gruppenleitungen wird auf die veröffentlichte Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Finanzen verwiesen.

Zu 24.:

Die vom Bundeskanzler bewerteten Arbeitsplätze der Funktionen der Gruppenleitungen im Bundesministerium für Finanzen sind der Verwendungsgruppe A 1 und darin der Funktionsgruppe 7 zugeordnet. Den Beamtinnen und Beamten, die mit der Funktion der Leitung einer Gruppe betraut sind, gebührt anstelle eines Gehalts, einer allfälligen Dienstalterszulage und einer Funktionszulage ein der Dauer dieser Funktionsausübung entsprechendes monatliches Fixgehalt in der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1, dessen Höhe in § 31 des Gehaltsgesetzes festgelegt ist und mit dem auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind. Korrespondierend gebührt Vertragsbediensteten, die mit der Funktion der Leitung einer Gruppe betraut sind, anstelle eines Monatsentgelts und einer Funktionszulage ein der Dauer dieser Funktionsausübung entsprechendes fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5, dessen Höhe in § 74 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 festgelegt ist und mit dem auch alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-01-13T13:37:48+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	W5KfYXHRHwiOZa9NXXIUN5NULJbtdxFdLCxzQDsF6YA9igeoVGgiA9ZEc06S6hhM IGflbnWFSbWu4ASvosUJAfzAyOdW6qo8aKZoQNW2BoI3Dz/mFAYZIt9ZHokYKhB dLR38YWEXFVYPMUwFhDa7PtMhyEjHelKEAZaWS/dwmlA+7cQvxONxFhbJjQSRh HcG51DXnhMdNx1Z+5ES0f3JY5TImSWLOE3kGBGVW1Y9P2tmmk4qBPBI7TgbHCHn +ONso4UeJfvDnALdnFA/F9TqTAm3Vbz8NZkS+IMsDyRvUAbvoQF0RDW2aolÄihn rHTifa9sUMNW2xIMrtwy+X//r1w==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

